

Ausgabe vom
29.04.2011

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05. bis einschl. 10.05.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, den 26.04.2011

Lange
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Flachskamp“, OT Wettendorf, gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Oberholz hat am 16.12.2010 den Bebauungsplan „Flachskamp“, OT Wettendorf, als Satzung mit Umweltbericht und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem nachstehenden Ausschnitt der verkleinerten ALK zu entnehmen.⁵

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Flachskamp“, OT Wettendorf, rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Flachskamp“ OT Wettendorf einschließlich Begründung, Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Flachskamp“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Oberholz, 25.03.2011

Buse
Verwaltungsvertreter

Satzung

der Gemeinde Hillerse über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rolfsbütteler Feld“, Gemeindeteil Hillerse

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997, BGBl. I Seite 2141, in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 22.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

⁵ abgedruckt auf Seite 166 dieses Amtsblattes